



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (Brg) 71/18

vom

5. September 2019

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt
hier: Antrag auf Beiordnung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Richterin Lohmann als Berichterstatterin

am 5. September 2019

beschlossen:

Der Antrag der V. GmbH auf Beiladung wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Gemäß § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 65 Abs. 1 und 2 VwGO kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Die Entscheidung ergeht gemäß § 112e Satz 2 BRAO, § 125 Abs. 1, § 87a Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3, § 65 VwGO durch Beschluss des Berichterstatters, wenn ein solcher bestellt worden ist.

- 2 Die Antragstellerin ist die Arbeitgeberin des Klägers. Ihre rechtlichen Interessen werden durch die Entscheidung über dessen Antrag auf Zulassung als

Syndikusrechtsanwalt nicht berührt. Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Arbeitsvertrag hat die Entscheidung nicht.

Lohmann

Vorinstanz:

AGH München, Entscheidung vom 16.07.2018 - BayAGH III - 4 - 10/17 -